

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

4. Mai 2022

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2022

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	8
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ..	11
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	14
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	22
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	24
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	37
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	39
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	40
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	41
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	42
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	43
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	44
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	45
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	46
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	47
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	48
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	49
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	51
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	52

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	53
--	----

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022. Er begrüsst, dass viele der vorliegenden Veränderungsänderungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt wurden. Trotz des stattlichen Umfangs des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 bewertet der Kanton Aargau die vorgeschlagenen Änderungen über alles gesehen positiv. Besonders hervorheben möchten wir die Änderungsvorschläge an folgenden Verordnungen:

Verordnung über das bauerliche Bodenrecht

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Sinne der administrativen Vereinfachung abgelehnt. Der Kanton Aargau ist insbesondere der Meinung, dass eine "Oberaufsicht" durch das Bundesamt für Justiz (BJ) nicht notwendig ist. Der Vollzug des BGGB in den Kantonen ist eingespielt und hat sich bewährt.

Direktzahlungsverordnung

Mit wenigen Ergänzungen oder Präzisierungen können wir den vorgeschlagenen Änderungen der Direktzahlungsverordnung zustimmen. Insbesondere begrüssen wir die Änderungen, welche den Vollzug vereinfachen und praxistaugliche Lösungen ermöglichen. Namentlich zu erwähnen ist hier die Lockerung bezüglich Wohnsitzprinzip. Bei technischen Neuerungen (beispielsweise Nährstoffbilanzschnelltest) bitten wir darum, genügend Entwicklungszeit einzurechnen und Systeme erst einzuführen, wenn diese einwandfrei funktionieren und praxistauglich sind.

Strukturverbesserungsverordnung

Der Kanton Aargau begrüsst die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung. Insbesondere hervorzuheben gilt es die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den Landwirtschaftsämbtern der Kantone in der Totalrevision. Der Kanton Aargau sieht in den inhaltlich vorgenommenen Änderungen für die Strukturverbesserung das Potenzial, mit der Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft, den Erwartungen der Märkte und der Gesellschaft Schritt zu halten. Dies wird sehr begrüsst.

Tierzuchtverordnung

Die Tierzuchtförderung soll eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutztierassen mit Status gefährdet oder kritisch, ist ein positiver Ansatz und dem bisherigen Giesskannenprinzip vorzuziehen. Für die erfolgreiche Erhaltung einer Rasse ist die finanzielle Unterstützung zwar wichtig, aber auf Dauer muss die Rasse auch ein interessantes wirtschaftliches Potenzial aufweisen. Ohne dieses Potenzial wird sie keine Nachfrage finden. An diesem Aspekt muss bei den zu erhaltenden Schweizer Rassen mit Nachdruck gearbeitet werden. Dafür sollten sie auf die intensive Unterstützung der Forschung, insbesondere von agroscope zählen dürfen. Das BLW hat hier eine wichtige Steuerungsfunktion.

Schlachtviehverordnung

Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden Beanstandungen wird begrüsst. Der Kanton Aargau regt an, dass bei einer verkürzten Beanstandungsfrist sicherzustellen ist, dass dem Produzenten die Taxierung im Hinblick auf eine minimale Reaktionszeit rechtzeitig zu eröffnen ist.

BR 01 Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Sinne der administrativen Vereinfachung abgelehnt. Der Kanton Aargau ist insbesondere der Meinung, dass eine "Oberaufsicht" durch das Bundesamt für Justiz (BJ) nicht notwendig ist. Der Vollzug des BGGB in den Kantonen ist eingespielt und hat sich bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1	Streichung	Die vorgeschlagenen Änderungen der Koordinationspflicht nach Art. 4a VBB sind abzulehnen. Gleichzeitig bedeuten die Änderungen einen Rückschritt in die Zeit vor Art. 4a VBB, weil sie die von diesem Artikel festgelegten Prioritäten weglässt. Schliesslich findet sich die in Abschnitt 1.2 statuierte Ausdehnung der Koordinationspflicht auf das Baugebiet im Verordnungstext nicht wieder. Grundstücke ausserhalb der Bauzone unterliegen eo ipso dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGGB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11; Art. 2 Abs. 1 BGGB). Es sei denn, eine landwirtschaftliche Nutzung sei nicht zulässig oder sie wären keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne von Art. 6 BGGB. Dabei gilt: Wo etwas Gras wächst, ist ein landwirtschaftliches Grundstück. Auch Grundstücke innerhalb der Bauzone können dem BGGB unterstellt sein, nämlich dann, wenn darauf landwirtschaftliche Gebäude stehen, die zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehören (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGGB). Ihre Unterstellung ist im Grundbuch anzumerken (Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGGB). Soll ausserhalb der Bauzone ein Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen, also der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so wird dieses Grundstück zu einem Fremdkörper in der Landwirtschaftszone, so wie umgekehrt das dem BGGB unterstellte Grundstück in der Bauzone. Bevor in der Landwirtschaftszone weitere solche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		“Fremdkörper” mittels Entlassung aus dem BGBB entstehen, müssen die für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob für diesen “Fremdkörper” eine nicht landwirtschaftliche Nutzung (i.d.R. nach 24 ff. RPG) bewilligungsfähig ist. Wenn nein, ist das Grundstück nicht aus dem BGBB zu entlassen. Diese heutige, in den Erläuterungen korrekt beschriebene Regelung ist beizubehalten. Wird in der Bauzone ein bisher dem BGBB unterstelltes Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen, so verliert es seinen mit der Anmerkung im Grundbuch (Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGBB) sichtbar gemachten Sonderstatus. Es unterliegt dann nur noch den Regeln der rechtsgültig bestehenden Bauzone gemäss Nutzungsplanung. Das weitere Schicksal dieses Grundstücks ist von der Raumplanung somit schon bestimmt. Es braucht keine behördlichen Entscheide mehr. Der Zonenplan liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die zuständigen Behörden für das Bauen ausserhalb der Bauzone haben dazu nichts zu sagen. Die Ausdehnung der Verfahrenskoordination nach Art. 4a BGBB beziehungsweise Art. 49 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) auf dem BGBB unterstellte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist unnötig. Es gibt keinen Regelungsbedarf.
Art. 5 Abs. 3	Streichung	Der Vollzug des BGBB in den Kantonen ist eingespielt und hat sich bewährt. Eine “Oberaufsicht” durch das BJ ist nicht notwendig. Die Änderung von Art. 5 Abs. 3 wird abgelehnt. Als Folge davon wird vorgeschlagen, dass der Art. 88 Abs. 2 BGBB ersatzlos gestrichen werden soll. Wir weisen darauf hin, dass Entscheide der kantonalen Bewilligungsbehörde der Aufsichtsbehörde (Art. 90 Abs. Bst. b BGBB) vorgelegt werden müssen, die gegen die Erteilung der Bewilligung Beschwerde führen kann (Art. 83 Abs. 3 BGBB). In diesem Fall handelt es sich um eine falsche Rechtsauffassung von Art. 111 Abs. 2 Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110). Denn danach können nur Bundesbehörden Rechtsmittel des Kantonalen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rechts ergreifen und sich auf Antrag vor jeder kantonalen Instanz am Verfahren beteiligen, wenn sie auch zur Beschwerde vor Bundesgericht legitimiert sind. Das BGGBB erteilt weder dem BJ noch einem anderen Bundesamt dieses Recht. Letztinstanzliche kantonale Entscheide sind dem BJ lediglich mitzuteilen (Art. 88 Abs. 2 BGGBB) jedoch nicht zu eröffnen. Die am Verfahren selbst beteiligten Parteien können einen letztinstanzlichen kantonalen Beschwerdeentscheide ans Bundesgericht weiterziehen (Art. 89 BGGBB) nicht jedoch das BJ. Ausserdem ist prüfenswert, ob das vom Vernehmlassungsentwurf postulierte Recht des BJ zur Beteiligung am Verfahren vor allen kantonalen Instanzen auf Verordnungsebene auf einige wenige Fälle eingeschränkt werden dürfte. Eine entsprechende Beschneidung eines Rechts, sofern es besteht, geht weit über den Kompetenzbereich einer Verordnung hinaus.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uferwiese (Art. 55 Abs. 1 Bst. g und Art. 35 Abs. 2 DZV und Anhang 4 Kapitel A Ziff. 7; Art. 41c Abs. 4 GSchV)

Wir sind einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fließgewässern zu Uferwiese. Damit wird deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich. In der Verordnung ist der Bezug neu auf Gewässer zu setzen, nicht mehr auf Fließgewässer.

Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Art. 77 DZV)

Dieser Ressourceneffizienzbeitrag ist ausgelaufen und durch das entsprechende Obligatorium in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) ersetzt worden. In diesem Sinne ist die Aufhebung von Art. 77 DZV die logische Konsequenz. Demzufolge müsste auch Art. 78 DZV aufgehoben werden, da sich dieser auf Voraussetzungen und Auflagen für Beiträge nach Art. 77 bezieht.

Anmeldung und Einreichen von Gesuchen um Direktzahlungen (Art. 98 Abs. 2bis und Abs. 3 Bst. d Ziff. und Art. 99 Abs. 1, 4 und 5 DZV)

Wir begrüßen diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug. Wir schlagen zusätzlich vor, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon, wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Verzicht auf Kürzung und Verweigerung der Beiträge – Pflanzengesundheitsdienst (Art. 107 Abs. 3 DZV)

Der Kanton Aargau begrüsst die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste (siehe Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (PGesV) vom 31. Oktober 2018 (SR 916.20)). Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist konsequent. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden am Beispiel der Schwarzbrache zwecks Sanierung einer stark mit Erdmandelgras befallenen Fläche erdacht. Die vorgeschlagene Regelung sollte auch für andere Anwendungsfälle der PGesV durchgespielt und in Betracht gezogen werden.

ÖLN-Nährstoffbilanz (Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b und Ziff. 2.2.2)

Der Kanton Aargau begrüsst die Einführung eines Schnelltests und die Befreiung jener Betriebe, deren Schnelltest die Grenzwerte von Anhang 1 Ziff. 2.1.9 erfüllt. Den Landwirtinnen und Landwirten erlaubt der Schnelltest eine Selbsteinschätzung, und den Vollzugsbehörden gibt er eine bessere Basis für die Planung risikobasierter Kontrollen der Nährstoffbilanzen. Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe vom Schnelltest von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Wie der Pilotbetrieb in den GELAN-Kantonen auch gezeigt hat, ist die erhoffte administrative Entlastung der Betriebe nur sehr beschränkt eingetreten. Dies, weil extensiv wirtschaftende Betriebe sich häufig am Beitrag für graslandbasiert Milch- und Fleischproduktion (GMF) beteiligen. Dafür müssen sie eine Futterbilanz rechnen, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltests zur administrativen Entlastung noch besser auszuschöpfen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung der Futter- von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Berechnung des Schnelltests innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen. Nebst der eigentlichen Berechnungsformel sind auch zusätzliche Erfassungsfelder für Kunstdünger aller Art vorzusehen. Der Kanton Aargau ist bereit, diesen Aufwand zu tragen. Wer gehen jedoch davon aus, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung im Kantonssystem) auch nach der Einführung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagements (dNPSM) bestehen bleibt. Aus Sicht des Kantons Aargau ist diese Planungssicherheit für diese Investition notwendig. Die Berechnung des Schnelltests weist einige aus fachlicher Sicht als Simplifizierungen zu bezeichnende Schritte auf. Wir beantragen daher, dass diese Methodik nach zwei Jahren Praxiserfahrung überprüft werden soll.

Verzicht auf unmittelbaren Ausschluss aus der LN bei Verunkrautung (Anhang 8 speziell Ziff. 2.1.7)

Der Kanton Aargau ist mit den Anpassungen von Anhang 8 Ziffern 2.1.7, 2.2.3 Bst. d, 2.4.10 Bst. a, 2.4.12 Titel, 3.2.4 und 3.5 einverstanden. Wir begrüßen insbesondere die den Kantonen neu gewährte Möglichkeit, bei stark verunkrauteten beziehungsweise nicht sachgemäss bewirtschafteten Flächen erst eine Sanierungsfrist anzusetzen, bevor eine Kürzung vorgenommen werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2bis	Zustimmung mit Präzisierung 2 ^{bis} Entlang von Fließgewässern <u>Gewässern</u> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Der Schutz des Gewässers vor Einträgen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfte mit Uferwiesen als Bewirtschaftungsform auch entlang von stehenden Gewässern ausreichend sein.
Art. 55 Abs. 1 Bst. g	Zustimmung	Dito Art. 35 Abs. 2bis
Art. 77 Aufgehoben	Zustimmung	Dieser Ressourceneffizienzbeitrag ist ausgelaufen und durch das entsprechende Obligatorium in der LRV ersetzt worden.
Art. 78	Aufhebung	Mit der Aufhebung von Art. 77 muss auch Art. 78 in der DZV aufgehoben werden, da er sich auf Art. 77 bezieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Abs. 2 ^{bis}	Zustimmung mit Ergänzung 2^{bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs <u>Betriebszentrums</u>, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.	Der Kanton Aargau begrüsst diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug.
Art. 107 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen den Verzicht auf Kürzungen bei Nichterfüllung des ÖLN oder von Verpflichtungsdauern aufgrund angeordneter Massnahmen gemäss PGesV. Wo sinnvoll sollen die Beiträge den effektiven Gegebenheiten angepasst werden können. Beiträge unterliegen keiner Besitzstandsgarantie. Ist die Anordnung des Pflanzengesundheitsdienstes endgültig (zum Beispiel Rodung befallener Hochstammbäume), so kann höchstens über einen Verzicht der Kürzung der Beiträge während der restlichen Verpflichtungsdauer diskutiert werden.
Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b	Zustimmung	Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht, die Berechnung des Schnelltests innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen werden unterstützt. Der Anbau von Körnerleguminosen soll als wesentliches Element der Anpassungsstrategie der Landwirt- und Ernährungswirtschaft an den Klimawandel finanziell stärker gefördert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die neuen beitragsberechtigten Kulturen mit einem eigenen Flächen-Code erfasst werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung des Einzelkulturbeitrags für Körnerleguminosen neu auch auf für den menschlichen Verzehr angebaute Flächen. Dies entspricht einem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer klimaverträglicheren Ernährung. Für die Berechnung der Beiträge muss sichergestellt werden, dass die neuen beitragsberechtigten Kulturen mit einem eigenen Flächen-Code erfasst werden können. Insbesondere begrüßen wir den Verzicht auf die Erfassung des Verwendungszwecks der angebauten Kulturen als Beitrag zur administrativen Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e	Änderung Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 4000 Franken <u>2000 Franken</u>	Der höhere Einzelkulturbeitrag soll ein Anreiz zu vermehrtem Anbau sein. Der vermehrte Anbau von Eiweisspflanzen im Inland entspricht einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis und spielt für die Erreichung der Klimaziele der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft eine wichtige Rolle. Einerseits gilt die Empfehlung als klimafreundlich, den Verzehr von tierischem zugunsten von pflanzlichem Eiweiss zu reduzieren. Andererseits werden die importierten Eiweisskomponenten in den Futtermitteln von der Gesellschaft kritisiert. Die Substitution von Eiweisskomponenten durch im Inland angebaute Eiweissträger dient dem Klimaschutz. Einen weiteren Beitrag sollte die Forschung mit der Überprüfung der heute gängigen Futtermitteln leisten.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Berücksichtigung des technischen Fortschritts und den gewährten Freiraum zur Nutzung der Möglichkeiten der Fernerkundung, womit die Kantone die Kontrolltätigkeit im Feld auf unabdingbare zu kontrollierende Punkte im Feld konzentrieren können. Die Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gemäss LRV in die VKKL können wir zustimmen. Ferner begrüßen wir, dass das Kontrollintervall, analog den übrigen Kontrollen des ÖLN, mindestens acht Jahre betragen muss. Der erläuternde Bericht hält fest, dass sich das eingeführte risikobasierte Kontrollsystem aus der Sicht der Kantone bewährt habe. Dem stimmen wir zu. Risikobasierte Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit der Kontrollen sehr wichtig, da einige Kontrollpunkte mit der Grundkontrolle nicht kontrolliert werden können. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Änderung, dass Neuanmeldungen nicht mehr zu den 5 % risikobasierten Kontrollen angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Zustimmung	Das Kontrollintervall muss zwingend acht Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Wir begrüßen das Kontrollintervall von acht Jahren, womit auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert sind.
Art. 5 Abs. 3 und 6	Zustimmung	Risikobasierte Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit der Kontrollen sehr wichtig, da einige Kontrollpunkte mit der Grundkontrolle nicht kontrolliert werden können. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Änderung, dass Neuanmeldungen nicht mehr zu den 5 % risikobasierten Kontrollen angerechnet werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision an die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden, die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Dies wird grundsätzlich begrüsst. In diesem Zusammenhang sollten auch die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur in die Bio-Verordnung aufgenommen werden. In der EU gibt es bereits seit 2009 Durchführungsvorschriften bezüglich der Bio-Aquakultur. In der Schweiz hingegen gibt es nach wie vor nur private Richtlinien der Bio Suisse. Immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten kaufen einheimische Bio-Fische. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die nationale Bio-Verordnung aufgenommen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Änderung	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen. Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse. In der EU gibt es bereits seit 2009 Durchführungsvorschriften bezüglich der Bio-Aquakultur. Weitere Ausführungen dazu siehe unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 2 Abs. 5 ^{bis} Bst. h	Streichen	<u>Falls Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. h nicht gestrichen wird, soll folgender Alternativvorschlag umgesetzt werden:</u> Nicht zertifizierungspflichtig sind h. die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen, ausgenommen Futtermitteln, sofern: 1. die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten <i>am Ort der Verkaufsstelle und keine vergleichbaren konventionellen Produkte</i> abgegeben werden, 2. ... 3. Präzisieren sowie Angabe von deutlich tieferen Mengen (max. 1'000 kg) und Einnahmen (max. Fr. 4'000.–) Die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen soll neu nicht mehr zertifizierungspflichtig sein, unter anderem wenn - die Erzeugnisse direkt der Konsumentenschaft abgegeben werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- die jährlich verkaufte Menge von 5'000 kg nicht überschritten wird oder der Jahresumsatz unter Fr. 20'000.– liegt. Gemäss Erläuterungen sei dies vergleichbar mit Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. c der Bio-Verordnung (Lagerung und Vermarktung von verkaufsfertigen verpackten und etikettierten Erzeugnisse). Der in den Erläuterungen aufgeführte Vergleich mit Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. c ist nicht sinnvoll. Das Missbrauchspotenzial ist bei <i>unverpackten</i> Lebensmitteln bedeutend höher als bei verpackten Erzeugnissen. Kommt hinzu, dass sich beim Vorschlag die Abgabe <i>nicht nur auf die Abgabe am Ort der Verkaufsstelle</i> beschränkt. Ein Onlinehandel wäre zum Beispiel auch möglich, was zur Erhöhung des Missbrauchspotenzials bei unverpackten Bio-Lebensmitteln führt. Die direkte Abgabe von unverpackten Lebensmitteln wäre ebenfalls an ausländische Kunden denkbar. Auch wäre beim Vorschlag die <i>gleichzeitige Vermarktung von biologischen und konventionellen Lebensmitteln</i> der gleichen Art möglich. Gerade bei unverpackten Lebensmitteln steigt damit das Risiko von Bio-Verstössen. Es ist ferner beim vorgesehenen Vorschlag nicht klar, worauf sich die 5'000 kg sowie die Fr. 20'000.– beziehen. Auf ein unverpacktes Erzeugnis oder auf alle unverpackten Erzeugnisse zusammen? Unabhängig davon, wären die Mengen und Einnahmen viel zu hoch. Bei solchen Mengen und Einnahmen handelt es sich nicht mehr um einen kleinen Betrieb. Laut Art. 35 Abs. 8 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 können die EU-Mitgliedstaaten eine Handhabung ähnlich wie bei Bst. h vorsehen, müssen aber nicht. Falls ein Mitgliedstaat eine solche Handhabung beschliesst, kann dieses auch strengere Regeln festlegen. Es besteht somit auch von Seite der EU kein Muss, den vorgesehenen Bst. h in der Schweiz einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufgrund der obigen Ausführungen (insbesondere Missbrauchspotenzial) und unter dem Aspekt Täuschungsschutz ist die Zertifizierungspflicht bei unverpackten Bio-Lebensmitteln beizubehalten. Der vorgesehene Buchstabe h ist deshalb zu streichen oder die Kriterien sind so festzulegen, dass das Missbrauchspotenzial reduziert wird (siehe einleitender Alternativvorschlag).
Art. 10 Abs. 3	Änderung	Der Kanton Aargau schlägt vor, den Wortlaut zur Hydrokultur von der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 zu übernehmen. Der Wortlaut der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.2) zur Hydrokultur (Definition) ist klarer formuliert.
Art. 10 Abs. 4	Änderung	Absatz 4 ist in folgendem Sinne einzuleiten: "Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Verfahren zulässig:" Abs. 4 steht im Widerspruch zur Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.4). Laut der Schweiz soll die Hydrokultur neu unter anderem beim Anbau von bestimmten Topfpflanzen möglich sein. Dies stimmt nicht mit der EU überein. In der EU sind bestimmte Topfpflanzen in Abweichung zu Art. 10 Abs. 2 zulässig. Unter Abs. 2 wird festgelegt, dass die biologische Pflanzenproduktion in lebendigem Boden <i>in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein</i> erfolgt. Beim Anbau von bestimmten Pflanzen in Töpfen (Art. 10 Abs. 4 Bst. a) und beim Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung (Art. 10 Abs. 4 Bst. b) besteht keine Verbindung mit dem Unterboden und dem Grundgestein und ist somit eine Abweichung zu Art. 10 Abs. 2. Dies hat folglich nichts mit der Hydrokultur zu tun.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Einleitungssatz unter Abs. 4 ist im Sinne der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.4) anzupassen.
Art. 10 Abs. 5	Änderung	Die Produktion von Sprossen ist entsprechend der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.3) präziser und klarer zu regeln. Es könnte dabei wie folgt eingeleitet werden: "Abweichend von Absatz 2 ist Folgendes zulässig:..." Die Vorschriften der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.3) sollten stärker einbezogen werden. Einerseits ist genauer anzugeben, was unter Sprossen verstanden wird ("Sprossen, das heisst Sprossen, Keime und Kresse, die ausschliesslich von den Nährstoffreserven im Saatgut leben"). Andererseits sollte genauer auf das Substrat eingegangen werden.
Art. 16j Abs. 2 Bst. a	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Aromen neu zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden.
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	Ergänzung: "...Aromastoffe, <u>Aromaextrakte</u> , Wasser,...".	Als Aromabestandteile gibt es nebst den Aromastoffen auch die Aromaextrakte. Die Aromaextrakte sollten deshalb bei der Aufzählung der Substanzen ergänzt werden.
Art. 16k Abs. 4	Ergänzung: "Das BLW informiert die Zertifizierungsstellen und <u>die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle</u> unverzüglich..."	Die Bewilligung von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs aufgrund einer Mangelsituation soll neu im Bundesblatt in Form einer Allgemeinverfügung veröffentlicht werden. Es sollten dabei nicht nur die Zertifizierungsstellen darüber informiert werden, sondern auch die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Dies ist nötig, weil die kantonalen Le-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bensmittelkontrollen die Bio-Verordnung gemäss Lebensmittelgesetzgebung vollziehen. Im Sinne einer Vereinbarung sollte auf der BLW-Webseite unter der Rubrik "Biolandbau" eine Liste mit allen Allgemeinverfügungen veröffentlicht werden (analog den Allgemeinverfügungen zu Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip beim BLV oder den LDV-Verfügungen beim BLW). Es reicht nicht, wenn die Allgemeinverfügungen nur im Bundesblatt veröffentlicht werden. Dies ist für die verschiedenen Player zu wenig übersichtlich. Es ist bedeutend, dass auf der BLW-Webseite eine Liste mit allen Allgemeinverfügungen aufgeschaltet wird. Dies wird ebenfalls vom BLV so gehandhabt, und zwar bei den Allgemeinverfügungen in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen eines Lebensmittels nach dem Cassis de Dijon-Prinzip. Siehe dazu die BLV-Homepage www.blv.admin.ch > Import und Export > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Cassis-de-Dijon > Gesuche und Allgemeinverfügungen. Auch die Liste der LDV-Verfügungen wird auf der BLW-Webseite unter der Rubrik "Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung" veröffentlicht. Dies hat sich sehr bewährt. Durch das Veröffentlichen auf der BLW-Webseite erhalten die verschiedenen Player an einem zentralen Ort über alle geltenden und nicht mehr geltenden Allgemeinverfügungen Bescheid.
Art. 16k Abs. 3 und 5	Änderung	Im Rahmen dieser Revision sind die Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft festzulegen. Wenn dies nicht erfolgt, sind weiterhin die im Gesuch darzulegenden Punkte (siehe aktueller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 16k Abs. 3) unter Art. 16k der Bio-Verordnung anzugeben. Bisher werden unter dem aktuellen Abs. 3 der Bio-Verordnung die im Gesuch darzulegenden Punkte festgelegt (wie Beleg, dass eine Mangelsituation vorliegt oder dass das Endprodukt nicht anders hergestellt werden kann). Neu wird darauf verzichtet. Neu wird unter Abs. 5 erwähnt, dass das WBF weitere Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von Erzeugnissen und Stoffen nach Abs. 3 definieren kann. In der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ist im Rahmen der Revision diesbezüglich aber nichts vorgesehen. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Revision die Kriterien für die Bewilligung festgelegt werden (zum Beispiel in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das WBF vollständige Gesuche erhält.
Art. 20, Abs. 2	Ergänzung: "... nach dem Umstellungsdatum als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden. <u>Das gilt auch für Erzeugnisse aus vor der Umstellung gesäten Winterkulturen, die ab Aussaat nach der geltenden Verordnung angebaut wurden.</u> "	Schliessen einer bestehenden gesetzlichen Lücke.
Art. 30a ^{ter} Abs. 1 und 2	Streichen	Die Erzeugniskategorien in Absatz 2 sollen ersatzlos gestrichen werden oder klarere Erzeugniskategorien angegeben werden. Werden die Erzeugniskategorien der EU im Grossen und Ganzen beibehalten, so sind unter Art. 4 der Bio-Verordnung mindestens die Begriffe (wie "Pflanzen", "Pflan-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zenerzeugnisse", "unverarbeitet", "verarbeitet") zu definieren. Zertifikat Neu werden in Abs. 2 die Erzeugniskategorien festgelegt. Die Erzeugniskategorien sind zum Teil zu wenig klar und aussagekräftig sowie zudem nicht logisch. Man weiss zum Teil nicht genau, was konkret für Erzeugnisse unter die einzelnen Kategorien fallen. Was ist beispielsweise unter "Pflanzen" oder "Pflanzenerzeugnissen" zu verstehen (bei Pflanzenerzeugnisse auch Tofu-Produkte?)? Was wird unter "übrigen Erzeugnissen" verstanden? Man hat beim Revisionsvorschlag einfach die Kategorien der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 übernommen (siehe Art. 35 Abs. 7), nicht aber die Definitionen der EU-Verordnung (siehe Begriffsbestimmungen unter Art. 3 oder Anhang 1). Der Begriff "landwirtschaftlich" bei der Kategorie Bst. c "verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind" ist nicht geeignet und sollte deshalb gestrichen werden. Viele verarbeitete Lebensmittel werden nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse angesehen (wie Limonaden, Salatsaucen, Backwaren, Schokolade). Weshalb für Wein eine separate Erzeugniskategorie vorgesehen ist, nicht aber für andere Lebensmittelgruppen (wie Milchprodukte, Pflanzenöle oder Brot und Backwaren), ist nicht nachvollziehbar. Wein könnte auch unter einer anderen Erzeugniskategorie eingestuft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	Ergänzung	Im Anhang der Bio-Verordnung oder der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ist eine Vorlage zu einem Zertifikat aufzuführen (siehe Anhang VI der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Es ist für ein Zertifikat nicht ausreichend, wenn nur die unter Absatz 2 vorgesehenen Erzeugniskategorien angegeben werden müssen. Es sagt nichts über die Produkte/das Sortiment aus. Von der Zertifizierungsstelle sollte direkt im oder begleitend zum Zertifikat ein detailliertes Verzeichnis über die Produkte/Lebensmittel angegeben werden müssen. Diese Anforderung sollte in der Bio-Verordnung oder in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft erwähnt werden. Daneben sollte aus dem Zertifikat entnommen werden können, ob die Erzeugnisse biologisch oder in Umstellung sind. Sollte die Vorlage des Zertifikats in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zum Zertifikat aufgeführt werden, so ist unter Art. 30a^{ter} ein zusätzlicher Absatz nötig, damit beim Zertifikat weitere Kriterien festgelegt werden können. Zum Beispiel: " Das WBF kann weitere Kriterien beim Zertifikat festlegen." Art. 30a^{ter} Absatz 1 ergänzen. Wie: "...die Kategorie der Erzeugnisse", "<i>Verzeichnis der Erzeugnisse...</i>" Wird in der Bio-Verordnung auf die Angabe von Einzelheiten beim Zertifikat verzichtet, so sind die detaillierten Anforderungen beim Zertifikat in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zum Beispiel in einem neuen Abschnitt "Zertifikat" festzulegen.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 LBV ab. Eine Betriebsgemeinschaft zweier Eheleute ist die Ehe. Diese ist neben der Lebens- auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der korrekte Vollzug würde bedingen, dass von Amtes wegen Einsicht in den Ehevertrag genommen werden müsste. Aus Sicht des Kantons Aargau geht diese Forderung zu weit. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und als vollziehbar erwiesen.

Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüssen wir es, dass eine Fläche auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahmen könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.

Der Kanton Aargau begrüsst die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und schlägt vor, dass in den Erläuterungen oder in einer Weisung festgelegt wird, unter welchem Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind, welche die minimalen Baumdichten nach Art. 22 Abs. 2 E-LBV nicht erreichen. Wir schlagen die Codes 0731, 0797 oder 0921, 0922, 0923 oder 0926 aus der Gruppe übrige Elemente vor. Auf keinen Fall soll für solche Flächen ein neuer Kultur-Code eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	Bisherige Regelung beibehalten: 3 Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.	Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird abgelehnt. Die Unabhängigkeit (gemäss Art. 6) von zwei Betrieben von Ehe- und Konkubinatspartnern ist faktisch nicht prüf- und belegbar. Die Gründung einer Gemeinschaft zweier solcher Betriebe entspricht schlicht und einfach der Zusammenlegung zu einem Betrieb. Eine anerkannte Gemeinschaftsform wäre nur eine Umgehung. Es besteht kein Bedarf, an der bisherigen Regelung etwas zu ändern. Dass die Eheleute ihren eigenen Betrieb je selbständig bewirtschaften, macht nur Sinn, wenn sie die daraus resultierenden Gewinne ebenfalls je separat ihrem Eigengut zuschlagen. Dies funktioniert nur, wenn das Ehepaar den Güterstand der Gütertrennung gewählt oder mindestens einen Ehevertrag i.S. von Art. 199 Abs. 2 ZGB abgeschlossen hat. Ist das nicht der Fall, wirtschaften sie in die gemeinsame

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kasse (Art. 197 ZGB), da die Ehe ja auch eine Wirtschaftsgemeinschaft ist. Das heisst es handelt sich de facto um einen gemeinsamen Betrieb.
Art. 16 Abs. 4	Ergänzung 4 Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an <u>einem persistenten Unkraut wie beispielsweise Erdmandelgras</u> , zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache <u>erteilt</u> . Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 20202 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.	Mit Blick auf den Absenkpfad PSM und die Herausforderungen des Klimawandels sollte die Schwarzbrache nicht auf die Erdmandelgrasproblematik eingeschränkt sein. Der wesentliche Aspekt, damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der Schwarzbrache durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.
Art. 22 Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüssen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen.
Erläuternder Bericht, Kap. 6.4.2 Auswirkungen auf die Kantone	Änderung «Zudem müssen die Informationssysteme zur Erfassung der neuen Obstanlagen angepasst werden». <u>Die neuen Obstanlagen sind unter 731 Andere Obstanlagen zu erfassen und nur die Liste der möglichen Obstsorten anzupassen.</u>	Der Kanton Aargau schlägt vor, auf die Einführung von neuen Kultur-Codes zu verzichten. Solche Änderungen lassen sich nämlich nicht im Rahmen der jährlichen Wartungsrunden ohne grossen Aufwand umsetzen (vgl. Bemerkungen zu Art. 22 Abs. 2.)

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Aargau begrüsst die Totalrevision der SVV. Insbesondere hervorzuheben gilt es die gute Zusammenarbeit zwischen dem BLW und den Kantonen in der Totalrevision. Die vorgeschlagene neue Struktur der Verordnung ist eine deutliche Verbesserung im Vergleich mit der bestehenden SVV. Wichtig ist aus Sicht des Kantons Aargau, dass sich die landwirtschaftlichen Strukturen einerseits an die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft und andererseits an die Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen um zukünftigen Herausforderungen in allen Bereichen adäquat zu begegnen. Über die Strukturverbesserungsverordnung sollen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, damit auf die vermehrt auftretenden Wetterextreme (Trockenheit und Starkregen) adäquat reagiert werden kann. Die vorliegende Totalrevision der SVV ist aus Sicht des Kantons Aargau sehr gut geeignet, die Herausforderungen strukturiert anzugehen und in geeigneter Form zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1 Bst. b	Ergänzung Anlagen und Einrichtungen für erneuerbare Energie	Chancen für erneuerbare Energien sind deshalb über eine zusätzliche Unterstützung zu fördern. Aus diesem Grund ist über einen zusätzlichen Punkt darauf hinzuweisen.
Art. 3 Abs. 2	Änderung Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr <u>ordentliche Rentenalter</u> noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet.	Aufgrund der allfälligen Rentenreform soll die Bestimmung abstrakt formuliert sein.
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Wir begrüssen die Vereinfachung durch die Beurteilung des Eigenmitteleinsatzes in kantonaler Kompetenz.
Art. 9 Abs. 5 (neu)	Ergänzung <u>Bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb kann der Kanton die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet anhören</u>	Der bisherige Art. 13 Abs. 2 soll neu in Art. 9 Abs. 5 stehen. Dieser Absatz bietet ein sehr gutes Instrument, um das kantonale Verfahren zu unterstützen beziehungsweise vor dem formellen Rechtsmittelverfahren Verhandlungen durch den Kanton führen zu können. Im Rechtsmittelverfahren ist der Kanton nicht Partei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 Bst. a	Klärung Die Begrifflichkeit "durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung" muss im Erläuternden Bericht geklärt werden.	Aktuell wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. c SVV bei Landumlegungen die Verpflockung und Vermarkung über das Projekt finanziert. Zudem werden gemäss Art. 15 Abs.1 Bst.e SVV die Nachführungskosten anerkannt. Von der Kostenübernahme der Zweitvermessung ist aber keine Rede. Mit der aktuellen Formulierung könnten die Kosten einer Zweitvermessung voll über die Strukturverbesserungen abgerechnet werden. Dies würde Kredite zusätzlich belasten. Der Kanton Aargau regt an, die Eigenleistungen bei den Baukosten sowie die Anschlussgebühren (Wasser, Strom) explizit zu erwähnen.
Art. 10 Abs. 1 Bst. b	Ergänzung "Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie durch das Projekt verursachte kantonale <u>und kommunale</u> Gebühren;"	Wenn die Gebühren aus Bundes- und Kantonsrecht angerechnet werden, sollten zusätzlich die kommunalen Gebühren aufgeführt sein.
Art. 10 Abs. 1 Bst. e (neu)	Ergänzung "Stromanschlussgebühren (Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz)"	Da Wasseranschlussgebühren anrechenbare Kosten sind, sollte dies auch für Stromanschlussgebühren gelten, da beides Themen der Grundversorgung sind. Damit würde der vorgeschlagene Art. 22 Abs. 2 Bst. g SVV entfallen. Bei kleinen Bewässerungsprojekten (zum Beispiel Frostbekämpfung mit hohen Pumpenleistungen, ergibt dies relativ hohe Kosten für die Anschlussgebühr pro Ampere ca. Fr. 100.– bis 150.–.
Art. 10 Abs. 2	Präzisierung	Im erläuternden Bericht ist der Begriff "Interessen der Öffentlichkeit" zu präzisieren, insbesondere der Abzug für Forstwirtschaft oder Natur- und Landschaft. Einerseits soll der Natur- und Landschaftsschutz gefördert werden. Andererseits sollen hier bei Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert werden. Dieser Widerspruch soll im erläuternden Bericht geklärt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 5	Streichen	Aus Sicht des Kantons Aargau erschliesst es sich nicht, dass für Massnahmen des Tiefbaus Baukredite und Investitionskredit nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben möglich sind. Aus diesem Grund soll dieser Erlass text gestrichen und damit der Tiefbau gleich behandelt werden wie der Hochbau.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderung "landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;"	Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und ermöglicht leichter Kombiprojekte unter Berücksichtigung diverser Interessen.
Art. 15 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung "die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Trockensteinmauern, <u>Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen</u> und Suonen."	PWI für Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen sind ebenso wichtig. Sie erhöhen die Lebensdauer und sichern die Investitionen.
Art. 16 Abs. 2 Bst. e (neu)	neuer Buchstabe <u>bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleissteilen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoirs und Fassungen;</u>	PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Die Bedeutung für Bewässerungs- und Wasserversorgungsinfrastruktur und deren Erhalt wird stark zu nehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 1	Ergänzung Massnahmen werden unterstützt sofern sie Landwirtschaftsbetrieben, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus, Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben <u>und Sömmerungsbetrieben</u> zugutekommen.	Der Kanton Aargau schlägt vor, Absatz 1 mit Sömmerungsbetrieben zu ergänzen. Wichtig dabei ist, dass das Verfahren in Zukunft vereinfacht wird.
Art. 17 Abs. 2	Klärung	Bisher war die tragbare Belastung in Art. 8 SVV nur für einzelbetriebliche Massnahmen geregelt. Nun sind in Anhang 2 die Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumassnahmen definiert (einzelbetrieblich bis umfassend gemeinschaftliche Massnahmen). Wird damit vorgeschlagen, dass auch gemeinschaftliche Massnahmen tragbar sein müssen?
Art. 17 Abs. 3	Prüfung Der Begriff "wirtschaftlich günstigstes Angebot" soll überprüft werden.	Ab dem 1. Januar 2021 gilt das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1). Es erfolgt damit eine Harmonisierung des Beschaffungsrechts auch auf Kantonsebene. Die Kantone ziehen mit ihrer Gesetzgebung laufend nach. Mit den neuen Regelungen soll stärker auf Nachhaltigkeit und Qualität, anstatt nur auf den Preiswettbewerb fokussiert werden. Es werden Begriffe wie das "vorteilhafteste Angebot" verwendet. Hier sollten die Begriffe gemäss aktueller Beschaffungsgesetzgebung verwendet werden.
Art. 19 Abs. 2 Bst. a	Die Voraussetzungen für gemeinschaftliche und für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind wie folgt zu ergänzen: ² Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen müssen sich zudem auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung	Miteinbezug der ökologischen Infrastruktur bei der Beurteilung der Biodiversitätsfördermassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt als erfüllt bei: a. Gesamtmeliorationen mit Biodiversitätsfördermassnahmen, die sich an der Kantonalen Planung Ökologische Infrastruktur orientieren;	
Art. 20 Abs. 1	Streichung Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.	Aus Sicht des Kantons Aargau macht es Sinn, auch zukünftig Bewässerungen zu unterstützen, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten. (vgl. Erläuterungen bestehende SVV). Damit Bewässerungsanlagen mit diesem Zweck weiterhin unterstützt werden können, soll der Art. 20 Abs. 1 wie vorgeschlagen angepasst werden.
Art. 20 Abs. 2	Änderung	Neben der Wiederherstellung muss auch der Ausbau oder die Erweiterung von bestehenden Anlagen weiterhin möglich sein. Der Neubau von Anlagen zur Entwässerung kann nur noch verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) unterstützt werden.
Art. 22 Abs. 2 Bst. g	Streichen	vgl. Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. e (neu)
Art. 22 Abs. 4	Überprüfung Ist der achtfache Ertragswert die richtige Messgrösse?	Der Kanton Aargau regt an, den achtfachen Ertragswert als Messgrösse zu überprüfen. Allenfalls wären Pauschalen analog den Periodischen Wiederinstandstellungen geeigneter. Zudem stellt sich die Frage, ob der achtfache Ertragswert auch bei Hangsicherungen (schlechtere Böden, aber ev. Sicherung von oberliegenden Strassen etc.) gilt? Im Hügel und Berggebiet sind mit der Regelung achtfacher Ertragswerte praktisch keine Beiträge auslösbar. Diese Re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden ist maximal der achtfache Ertragswert, <u>bei der Aufwertung von Böden mit unbelastetem Humus beziehungsweise in gut begründeten Fällen ist maximal der zehnfache Ertragswert</u> anrechenbar.	gelung gilt bereits bei Unwetterwiederherstellungen (Kreischreiben 5/2006). Auch wenn der Ertragswert im Berggebiet nicht mit den FFF des Talgebiets vergleichbar ist, sind Schäden oftmals von existenzieller Bedeutung. Die Verwendung von unbelastetem Humus (A-Horizont) zur Verbesserung von bereist androgen beeinträchtigten Böden ist im Interesse der Landwirtschaft. Artikel 18 der Abfallverordnung (SR 814.600; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) besagt, dass «abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten» sei. Der Umgang mit Bodenmaterial basierend auf diesem Artikel ist noch relativ neu. (Unbelastete) Oberboden wird von der Bauwirtschaft gesucht. Der Markt ist zudem intransparent, so dass der Preis für (unbelastete) Oberboden stark spekulativ ist und somit der Landwirtschaft «verloren» geht. Es zeigt sich, dass wenn kein B- und C-Material mit zu verwerten ist, eine Bodenverbesserung kaum für den Zielstandort tragbar durchgeführt werden kann. Ein im Kanton Glarus durchgeführtes Pilotprojekt zeigte deutlich, dass nur aufgrund einer schwachen PAK-Belastung des Humus und der sich daraus ergebenden berechenbaren «Entsorgungskosten» – die vom Bodenabgeber zu übernehmen sind – ins Projekte einfließen, die Bodenaufwertung umsetzbar war. Die Begrenzung auf den 10-fachen und nicht nur auf dem 8-fachen Ertragswert erhöhen die Chancen, Bodenaufwertungsprojekte mit unbelastetem Humus tragbar zu machen. Zu den Kosten reinen Einbaukosten sind neben den Kosten für den Humus auch die Transportkosten einzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Abs. 3	Überprüfung Der Begriff Baukosten soll geprüft werden.	In Absatz 3 ist von den effektiven Baukosten die Rede. Die Ingenieurkosten sind nicht erwähnt, sind aber aus Aargauer Sicht unbedingt auch dazuzuzählen. Zudem ist der Begriff Baukosten für PWI Drainagen unpassend.
Art. 30 Abs. 2	Streichung 2-Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mittelflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.	Der Absatz 2 soll ersatzlos gestrichen werden. Die Mittelflussrechnung ist nicht zwingend ein geeignetes Planungsinstrument. Die eingesetzten Instrumente zur Beurteilung der Tragbarkeit liegt in der Kompetenz der Kantone.
Art. 50 Abs. 1 Bst. a	Klärung Der Begriff tangiert muss exakt definiert werden.	Was bedeutet «tangiert»? Bei Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) oder Wanderwegen sollte nur dann eine Stellungnahme notwendig sein, wenn durch das Projekt oberflächlich Änderungen (insbesondere bezüglich Belagstyp) vorgenommen werden im Vergleich zum bisherigen Zustand. Gemäss den Erläuterungen wurde in der Botschaft zur AP 2002 festgehalten, dass Projekte BLW nicht zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, welche die Bundesinventare nur unwesentlich tangieren. Wieso gilt das nur für den Hochbau? Müsste ein PWI-Drainagen-Projekt in einem BLN-Gebiet zum Vorbescheid eingereicht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 2 Bst. b	Ergänzung "eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen <u>sowie den Bundesbeiträgen</u> , wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;"	Für die Bauherrschaft ist es von zentraler Bedeutung im Rahmen eines Vorbescheids über die Unterstützung aufgeklärt zu werden, um die weiteren Schritte einleiten zu können.
Art. 51 Abs. 4	Ergänzung "Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b <u>und c</u> zu berücksichtigen.	Verbesserung der Verständlichkeit. Die Anrechnung des Saldos kann dazu führen, dass das Geschäft über dem Grenzbetrag liegt und nicht mehr Bst. b, sondern Bst. c zur Anwendung kommt
Art. 53 Abs. 4	Änderung	Nicht das BLW soll die Bedingungen und Auflagen wie beispielsweise die Fristfestlegung für die Einreichung der Abrechnung festlegen, sondern wie bisher der Kanton. Diese Praxis ist etabliert.
Art. 56 Abs. 4	Streichen	Absatz 4 ist unklar und führt zu administrativen Mehraufwänden, Diskussionen aufgrund unnötiger Regelungen und ist mit dem Vorbehalt des Subventionsrechts (Abs. 3) verwirrend. Mit Absatz 5 ist bereits sichergestellt, dass eine Genehmigung durch das BLW für die Beitragszusicherung notwendig ist. Weiter ist unklar, was mit nichtbaulichen Massnahmen gemeint ist. Wenn es sich dabei um Planungsarbeiten handelt, stellt sich die Frage, ob hierfür die Genehmigung des BLW tatsächlich notwendig sein soll. Aus diesen Gründen beantragt der Kanton Aargau die Streichung von Absatz 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 3	Änderung Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten <u>oder</u> und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	In Absatz 3 soll das "und" durch ein "oder" ersetzt werden. Damit ist klar definiert, dass Mehrkosten entweder Fr. 100'000.– überschreiten müssen oder mehr als 20 % des genehmigten Voranschlages ausmachen müssen, um vom BLW genehmigt zu werden.
Art. 59	Ergänzung	Dieser Artikel ist genauer zu definieren. Der bisherige Artikel 38 wurde massiv gekürzt. Aktuell ist nur noch von sachgemäsem Unterhalt die Rede. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für ökologische Elemente ist im vorliegenden Artikel 59 nicht näher beschrieben. Zudem ist dem Kanton Aargau ein Anliegen, dass in der SVV beschrieben ist, dass das die Konsequenzen sind, sofern der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht nicht nachgekommen wird.
Art. 60 Abs. 2 Bst. d-f	Änderung	Die Buchstaben d, e und f passen grammatikalisch nicht zum Wort «wenn:», das vor der Aufzählung steht.
Art. 63 Abs. 3	Ergänzung	Es ist zu ergänzen, dass man bei PWI auf Rückforderungen verzichten kann. Im bestehenden Artikel 37 Abs. 2bis ist festgehalten, dass der Kanton auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als Fr. 1'000.– im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 3 verzichten kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	Änderung/Ergänzung	In Artikel 65 soll die Zweckentfremdung begründet und definiert werden. Zudem darf die Aufzählung unter Absatz 2 nicht abschliessend sein, da es ab und zu Ausnahmen gibt. Schliesslich wirkt der Absatz 1 fehl am Platz: die Überschrift suggeriert, dass es im Artikel um Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot geht.
Art. 67	Änderung/Ergänzung	In Artikel 67 soll das Zerstückelungsverbot begründet und definiert werden. Zudem darf die Aufzählung nicht abschliessend sein, da es ab und zu Ausnahmen gibt.
Art. 68	Änderung Die Reihenfolge der Absätze soll angepasst werden.	Wie in Artikel 66 soll zuerst der Artikel 5 "Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67 Buchstaben d-k so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten." und anschliessend der Artikel 4 "Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist die zerstückelte Fläche und das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren." folgen.
Art. 69 Abs. 1 Bst a	Änderung "die Verminderung der Futterbasis um mehr als 20 <u>50</u> Prozent, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 33 nicht mehr erfüllt sind;"	Die Landwirtschaftsbetriebe stehen im Markt und im Wettbewerb. Es ist nicht zielführend, wenn wir sie für unverschuldete negative Entwicklungen am Markt "bestrafen" sollen.
Art. 69 Abs. 1 Bst. b	Änderung "ein Stall zu mehr als 20 <u>50</u> Prozent nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren;"	Dito Begründung zu Art. 69 Abs. 1 Bst. b. Es geht um die Auslastung mit lebendigen Tieren. Es braucht immer Reserveplätze. Volllast ist nur in der Theorie möglich. Falls dies nicht toleriert werden kann, dürften beim Bau nicht alle gebauten Plätze unterstützt werden, sondern nur der "massliche Durchschnittsbestand".

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 71 Abs. 1	Änderung	Der Bezug auf den "minimalen Kassabestand" ist nicht zweckmässig. Entscheidend sind aus Sicht des Kantons Aargau die offenen Verpflichtungen. Wir schlagen deshalb einen Bezug zu Art. 70 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 Bst. b. vor.
Art 71 Abs. 3	Änderung "Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei <u>sechs</u> Monate."	Die Kündigungsfrist soll auf sechs Monate festgelegt werden. Damit hätte man Spielraum beim Liquiditätsmanagement und könnte die Negativzinsproblematik entschärfen.
Anhang 1 Art. 6 Abs. 5	Streichen	Mit der Absenkung der Limite auf 0,6 Standardarbeitskräfte ab BZ III wird die Matrix "Gefährdung der Besiedelungsdichte" nicht mehr benötigt.
Anhang 5 Art. 36 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1	Änderung	In den Kapiteln 1–4 sollen die pauschalen Ansätze generell um 20 % erhöht werden. Im Vorfeld des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 war vonseiten des BLW die Rede davon, dass eine Anpassung an die Baulerneuerung fällig ist. Zudem fehlt der Investitionskredit ohne BTS-Zuschlag. In Kapitel 3 ist bei den Legehennen der Investitionskredit in Fr. auf 4'800 zu korrigieren.
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.1	Ergänzung	Als Massnahme für die Reduktion der Ammoniakemissionen sollen zusätzlich Mistroboter schiebend mit Fr. 75.–/GVE und Mistroboter saugend mit Fr. 150.–/GVE unterstützt werden. Mindestens die Hälfte der aktuell unterstützten Massnahmen zur Ammoniakreduktion werden von der Praxis nicht oder kaum umgesetzt. Um die gesteckten Ziele zu erreichen schlägt der Kanton Aargau deshalb eine neue Massnahme vor, die von der Praxis akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.2 Füll- und Wasch- platz	Änderung	Der vorgeschlagene Beitrag von Fr. 100.–/m2 für den Bau von Füll- und Waschplätzen ist viel zu hoch. Zudem schafft der m2-Ansatz den Anreiz, mindestens 80 m2 zu bauen. Es ist somit mit einem durchschnittlichen Bundesbeitrag von annähernd Fr. 8'000.– zu rechnen. Das ist zu viel. Im Kanton Aargau betrug der Median von den 24 im Jahr 2021 gewährten Bundesbeiträgen genau Fr. 5'000.–. Aus diesem Grund schlägt der Kanton Aargau vor, diesen Beitrag auf Fr. 50.–/m2 und den Investitionskredit auf Fr. 50.–/m2 zu kürzen.
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.2 PCB	Prüfung	Im Kanton Aargau ist kein Fall bekannt von PCB-Sanierung in landwirtschaftlichen Gebäuden. Asbest ist hingegen ein sehr grosses Thema, und es ist zu befürchten, dass ein bedeutender Teil der Aargauer Landwirtschaftsbetriebe noch Asbest-Sanierungen vor sich haben. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob der Anhang derart ausgestaltet werden kann, dass sowohl Asbest- als auch PCB-Sanierungen bei Ökonomiegebäuden durchgeführt werden können.
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.2 Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten	Ergänzung/Klärung In Kapitel 2.2 Bst. b soll die Pflanzung von <u>robusten</u> Stein- und Kernobstsorten unterstützt werden.	Analog zur Definition der Massnahmen (vgl. Tabelle in Kapitel 2.2) soll in Bst. d von "robusten Stein- und Kernobstsorten" die Rede sein. Wichtig ist, dass in den Erläuterungen definiert wird, was "robust" meint: Handelt es sich dabei um Sorten, die robust gegenüber sich ändernden Klimabedingungen sind (Spätfrost, Trockenheit, heisse Sommer) oder um Sorten die eine verbesserte Pilz Widerstandsfähigkeit haben? Gelten auch frostharte Sorten (Obst- und Rebbau) als «robust», weil sie in Spätfrosträchten nicht mit Forstkerzen beheizt (viel CO2 und Russ-Emissionen) / mit viel Sprinkler-Wasser geschützt werden müssen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.2 Pflanzung von robusten Rebsorten	Änderung/Klärung	Für die Pflanzung von robusten Rebsorten soll die minimale Fläche auf 10 Aren gesenkt werden. Mit der Definition von 50 Aren ist die Hürde für Pflanzungen hochgelegt. Die Umweltwirkung ist dieselbe, wenn fünfmal 10 Aren gepflanzt werden. Zudem ist der Begriff "robust" zu definieren. Der Beitrag von Fr. 10'000.–/ha kann als Anreiz dienen, um die Remontierung von Sorten voranzutreiben. Umso wichtiger ist eine sachgerechte Definition von «robusten» Sorten. Sind im Rebbau nur pilzwiderstandsfähige Sorten gemeint? Wenn ja, auch solche aus erster Generation oder nur solche der 3. Generation mit mehreren Resistenzgenen? Müssen gemäss Buchstabe e) 50 Aren auf einmal mit der identischen Sorte bepflanzt werden? In kleineren Rebgebieten wird selten eine halbe Hektare auf einmal mit derselben Sorte remontiert (Risiko-Minimierung durch Diversifizierung, Abtasten der Markttauglichkeit neuer Sorten auf dem Weinmarkt).
Anhang 7 Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 Kapitel 2.2 Pflanzung von robusten Rebsorten	Ergänzung	Unter Buchstabe c soll ein Fachgremium unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (KOREKO/SKOF/etc. zur Bestimmung der finanzhilfeberechtigten, robusten Sorten eingesetzt werden. So ist sichergestellt, dass die regionalen Unterschiede ausreichend berücksichtigt werden.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Streichen	Die Wartefrist für Umschuldungen von drei Jahren nach grossen Investitionen verfolgt das Ziel, dass die Kreditgebenden nicht nach Fehlinvestitionen zu Hilfe eilen sollen. Dies festzustellen, ist bereits Aufgabe unserer Gesuchsprüfung. Wenn das Geschäft beziehungsweise der Kredit funktioniert und somit tragbar ist, sollten die Kreditgebenden für eine Umschuldung positiv entscheiden können, auch wenn noch nicht drei Jahre vergangen sind. Im Gegenzug wird der Kreditgeber ja auch ein Darlehen ablehnen, wenn es nicht funktioniert, obwohl die drei Jahre-Wartefrist erfüllt wäre. Diese Änderung ist eine administrative Vereinfachung, da keine besonderen Bedingungen mehr für eine Betriebshilfe-Darlehen vorhanden sind.
Art. 5 Abs. 1	Änderung "Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 600 000 <u>1 000 000</u> Franken, (...)"	Der Kanton Aargau schlägt hier eine Harmonisierung mit der totalrevidierten SVV vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Darlehen strengere Regeln gelten als für Beiträge (es könnte durchaus auch umgekehrt sein).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2	Änderung 2 Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Notwendigkeit, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest. Er kann auf die Gewährung von Darlehen unter 20 000 Franken verzichten.	Im Absatz 2 soll der Passus der Notwendigkeit gestrichen werden, weil er nicht erforderlich ist. Ob ein Darlehen notwendig ist oder nicht, soll kein Kriterium sein. Das Gesuch soll einzig und allein auf die Trag- und Finanzierbarkeit hin überprüft werden.
Art. 28 ff.	Streichung	Der 2. Abschnitt Umschulungsbeihilfen ist zu streichen. Dieser Abschnitt hat in der Praxis kaum eine Bedeutung. Der Bedarf ist daher nicht vorhanden und kann gestrichen werden. Gemäss Art. 86a Abs. 3 LwG werden Umschulungsbeihilfen längstens bis Ende 2019 ausgerichtet. Somit ist die gesetzliche Grundlage nun weggefallen. Seither ist dieser Abschnitt auch mit dem Legalitätsprinzip nicht mehr zu vereinbaren.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung, dass die aktuelle Befristung der Aufträge für die Konformitätskontrolle (Artikel 20 VEAGOG) sowie für Dienstleistungen im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse (Artikel 22 VEAGOG) auf vier Jahre aufgehoben werden soll, ist zu begrüßen. Ausser der bisherigen Auftragnehmerin gab es bisher keine weiteren Interessentinnen und Interessenten. Mit der neuen Regelung können somit Kosten gespart werden, und die Flexibilität steigt sowohl beim Bund als auch beim Dienstleistungserbringer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Zusätzlich zum Vorschlag, für AOC-Weine einen Höchstertrag festzulegen, sollen die Kantone zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen als für Schweizer Weine zulässig sein soll. Damit lässt sich die Qualitätspolitik im Wein zusätzlich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a ^{bis} Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine	Art. 27a ^{bis} Abs. 3 (neu): 3 Die Kantone können für einzelne Traubensorten einen Höchstertrag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.	Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen als die für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Verschriftenden, womit sie ebenfalls eine Qualitätspolitik anstreben. Das soll weiterhin möglich sein.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, 44, 46, 47	Zustimmung	Wir begrüssen die Umbenennung "Landwirtschaftsbetrieb" in "Betriebe der Primärproduktion", da somit klar ist, dass auch Fischzuchten und Insektenproduktion dazu gehören.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erfolgreiche Tierzuchtförderung basiert auf drei Säulen: Der Zuchtarbeit zur Erhaltung der Rasse, dem wirtschaftlichen Wert (ökonomische Attraktivität für die Halterin beziehungsweise dem Halter) und der finanziellen Unterstützung durch den Bund. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund soll entsprechend dem Wert einheimischer Tierrassen höher ausfallen.

Die Erhaltung einer Rasse, weil sie speziell an eine Region, an ein Terrain angepasst ist oder als Beitrag zur Artenvielfalt, zur Erhaltung einer genetischen Vielfalt sind nur zwei von vielen valablen Gründen, welche den Aufwand der Erhaltung einer Rasse rechtfertigen. Wir begrüssen deshalb die Einrichtung eines Beitrags zur Erhaltung einheimischer Nutztierassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet. Leider ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese Einstufung erfolgt und welche einheimischen Nutztierassen in welchem Umfang davon profitieren werden. Die Bedeutung des neuen Beitrags ist daher schwierig einzuschätzen. Die Bedeutung einheimischer Rassen ist nicht zu unterschätzen. Das Beispiel des Freiburger Pferds ist bekannt. Weniger bekannt aber nicht minder bedeutsam dürfte sein, dass im Kanton Wallis ein Drittel der LN die Futtergrundlage von einheimischen Rassen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c Abs.1 & Abs. 4	Streichung Abs. 1: Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Abs. 4: Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt	Der Kanton Aargau regt an, den Beitrag für die Erhaltung der Schweizer Rassen nicht zu deckeln aufgrund des hohen Werts einheimischer Rassen.
Art. 23c Abs. 2 und Abs.3	Änderung	Die Beiträge für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status "kritisch" oder "gefährdet" ist, soll generell erhöht werden.

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen Klassifizierung zu egoistischen Zwecken durch auch nur vereinzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken. Die Präzisierungen in Art. 16 dienen der Verbesserung der Transparenz und der Verlässlichkeit des Fleischeinfuhrregims und sind zu begrüssen. Im Weiteren wäre es von Interesse, wie das Gebührenschema aussieht, bevor der Einführung einer Gebühr zugestimmt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 und 4bis	Zustimmung	Sollte die neue verkürzte Beanstandungsfrist eingeführt werden, ist in der Verordnung sicherzustellen, dass dem Produzenten die Taxierung bis spätestens um 17:00 Uhr des Schlachttags zu eröffnen ist. Auf diese Weise ist eine minimale Reaktionszeit respektive. Absprache zwischen Produzent und Lieferant/Händler sichergestellt.

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Direktauszahlung der Verkäsungsbeiträge und der Siloverzichtszulagen wird vom Kanton Aargau wie vorgeschlagen unterstützt. Die Umstellung des Auszahlungsmodus der Zulagen für verkäste und/oder silofreie Milch auf die Direktauszahlung an die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten ist unbedingt zu begrüßen. Der Wechsel fördert die Transparenz in den Milchpreisfestlegungen und beendet die unschönen Veruntreuungen der Zulagen durch Milchverarbeitende.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Änderungen der Gebührenansätze, des Datenzugangs für Dritte, der uneingeschränkten Einsichtsrechten kantonalen Stellen in die Daten des e-Transits sowie den Präzisierungen bei den zu meldenden Angaben bei Schafen und Ziegen kann zugestimmt werden. Es irritiert allerdings, dass innerhalb von vier Jahren die Gebühren um 25 % gesenkt und nun wieder um 50 % erhöht werden. Im Einzelnen sollte keine Kostenüberwälzung auf die Landwirtinnen und Landwirte erfolgen, beziehungsweise die Kosten der TVD sollen durch den Bund und jene Kunden getragen werden, die durch die Auswertung von TVD-Daten für sich einen Nutzen generieren. Unverständlich sind die unterschiedlichen Gebühren für Pferde und Rinder in Kapitel 4. Im Bestreben, die Qualität der TVD-Daten gerade im Bereich der Equiden zu verbessern, sollten Standortänderungen auch von Halterinnen und Haltern und zwar auch ohne schriftliches Mandat der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, der TVD gemeldet werden dürfen. Dieser Wunsch wird alljährlich bei der Datenerfassung neu beantragt. Obschon TVD-Daten nicht zu den persönlichen Daten und darum im besonderen Fokus des Datenschutzes stehen, mahnen wir einen zurückhaltenden Umgang mit Zugangsberechtigungen an. Denn mit Hilfe der TVD-Daten lässt sich der Schlachtmarkt sehr einfach voraussehen, was einzelne Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer zum Missbrauch ihrer Marktmacht verlocken könnte. Das würde das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Agrarmärkte noch mehr beeinträchtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25. Abs. 5	Zustimmung	Wir begrüßen, dass der Veterinärdienst bei der Identitas eine Berichtigung von Daten einfordern kann.
Art. 54	Zustimmung	Wir begrüßen die Umformulierungen in Art. 54, damit die kantonalen Kontrollbehörden alle elektronischen Begleitdokumente einsehen können, dies auch ohne dass sie den Schlüssel für das einzelne Dokument beschaffen müssen. Einsicht in die e-Transit Daten ist eine wichtige Grundlage für die Kontrolltätigkeit und die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs in Seuchenfällen.

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Streichung	Folgender Satz ist nicht nachvollziehbar und soll daher gestrichen werden: "Die in biologischen Lebensmitteln verwendeten Aromen müssen nicht biologisch sein". Der Satz ist ein Widerspruch zu Art. 16j Abs. 2 Bst. a der Bio-Verordnung. Dort wird neu erwähnt, dass Aromen zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden, was nachvollziehbar ist. Nicht biologische Aromen wären somit im Anhang 3 Teil C (nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) dieser Verordnung aufzuführen. Dies erfolgt nicht. Auch steht unter Art. 16 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848, dass in den Rechtsakten nicht die Möglichkeit vorgesehen werden darf, Aromastoffe oder Aromaextrakte zu verwenden, die weder natürlich noch biologisch sind.
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Änderung	Korrektur Artikelverweis zur Aromenverordnung: "... die nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a-c der Aromenverordnung..." Der Verweis auf Art. 10 der Aromenverordnung wird nicht richtig angegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3e	Streichung	Art. 3e streichen. Die Kennzeichnungsvorschriften zu Aromen nicht in dieser Verordnung, sondern in Kapitel 3 (Kennzeichnung) der Bio-Verordnung unter Art. 18, zum Beispiel nach Absatz 1, auf-führen. Neu werden besondere Kennzeichnungsvorschriften für Aromen aufgeführt. Bisher werden sämtliche Kennzeichnungsbestimmungen im Zusammenhang mit Bio in der Bio-Verordnung aufgeführt. Dies sollte weiterhin so erfolgen. Auf diese Weise bleiben sämtliche Aspekte der Kennzeichnung zusammen, was transparenter und verständlicher ist. Auch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 wird dies so gehandhabt (siehe Art. 30).

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 ^{bis} Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	Änderung	Anpassung analog EU: "... und es wurde zumindest überprüft, dass sie keine sichtbaren Reste dieses Erzeugnisses enthalten." Die Aussage des vorliegenden Vorschlags weicht von derjenigen der EU ab. Eine Überprüfung sagt letzten Endes nichts darüber aus, ob Reste noch vorhanden sind.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Verordnung wird aufgehoben und der Inhalt in die SBMV überführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni